



Wahlordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

zu den Wahlen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Kammerversammlung beschließt nachfolgende Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO).

§ 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kandidaten die Mitglieder des Vorstandes und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl oder Briefwahl für die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen werden elektronisch durchgeführt, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis gem. § 7 eingetragen sind.

(3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gem. § 12 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig i.V. m. § 68 Abs. 2 BRAO zu wählen sind.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder in den Kammermitteilungen, wobei diese ebenfalls über das beA versandt werden können. Mitglieder, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird und die deshalb die elektronischen Kammermitteilungen nicht erhalten können, werden per Brief angeschrieben.

(7) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jeden der Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 5 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Kammermitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters ▶



tritt an seine Stelle der nach Erstzulassungsdatum ältere der verbleibenden Stellvertreter. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an seine Stelle.

(4) Der Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gem. § 76 BRAO verpflichtet.

(5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO.

§ 3 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand per beA, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

(3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Er stellt das Wählerverzeichnis auf, das die Wahlberechtigten erfasst. Er bestimmt den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses. Er bestimmt die Dauer und das Ende der Frist, innerhalb derer die

Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Er bestimmt den Wahlzeitraum und veranlasst aufgrund dieser Festlegung die erste Wahlbekanntmachung. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 Abs. 2 den Kandidaten mit und gibt sie gem. § 10 Abs. 3 bekannt.

Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 25 die Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(4) Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten und ihm im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.

(5) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung im Einvernehmen mit dem Präsidenten Wahlhelfer aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestellen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 4 Terminplan

(1) Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Braunschweig einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf. ▶



(2) In dem Terminplan sind eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge vorzusehen, die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll sowie die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses und Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „Wahltag“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.

(3) Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Die erste Wahlbekanntmachung (Wahlausschreiben) erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

- a) die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;
- b) die Wahlfrist;
- c) den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
- d) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
- e) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;
- f) den Hinweis auf die Voraussetzungen der Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 1);
- g) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 8 Abs.1);

Das Wahlausschreiben kann auch weitere Hinweise zur Wahl enthalten.

(3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.

(4) Die erste Wahlbekanntmachung (Wahlausschreiben) durch den Wahlausschuss wird den Wahlberechtigten schriftlich oder über das beA übersandt.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer auf (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

(3) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Wahlhelfer. Das Verzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verwahren.

(4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss ►



eingelegt werden. Er bedarf der Form ges. § 70 VwGO muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(4) Nach Ablauf der Frist zur Bescheidung etwaiger Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.

(2) Wahlvorschläge sind spätestens bis 16:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist beim Wahlausschuss einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronisches Dokument mit einer Kopie der Unterschrift der Unterstützer ist ausreichend. Wahlhelfer vermerken auf den Wahlvorschlägen den Tag und ggf. die Uhrzeit des Eingangs.

(3) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 Wahlberech-

tigten unterzeichnet sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag anzubringen. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(6) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gemäß § 66 BRAO ausgeschlossen ist.

(7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag, der

- a) nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
- b) nicht den Anforderungen § 9 Abs. 3 entspricht oder
- c) die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt, ist ungültig.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf Vollständigkeit und ob sie den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags ist zu begründen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Zugelassene Wahlvorschläge werden den Kandidaten mitgeteilt.

(3) Nach Prüfung der Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums in alphabetischer Reihenfolge auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt. ►



§ 10 Durchführung der Wahl

1. Abschnitt: Stimmabgabe

(1) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.

(3) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm von Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe verwenden.

(4) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimmt gegeben werden.

2. Abschnitt:

Durchführung der Elektronischen Wahl

§ 11 Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,

- a) dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
- b) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
- c) dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;

d) dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;

e) wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;

f) dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimme unbeobachtet abgeben können und

g) dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind gegeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.

(4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(6) Das Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.

(7) Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(8) Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z.B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(9) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden. ▶



§ 12 Technische Ausgestaltung

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2) Das verwendete elektronische Wahlsystem und muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 16 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(5) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(6) Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.

(8) Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zu-

griffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten).

(9) Die Einzelheiten legt der Wahlausschuss fest.

§ 13 Technische Anforderungen

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren zur Übertragung der Wahlzeiten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist. ▶



§ 14 Störung der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal oder Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Erlöschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können oder bei denen eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 genannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 genannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 5 Abs. 2 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekanntzumachen.

(3) Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 15 Stimmauszählung

(1) Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Wahlergebnis. Dabei gibt es aus:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,

- c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- d) die Zahl der gültigen Stimmzettel,
- e) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- f) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- g) die Zahl der gültigen Stimmen,
- h) die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen.

(2) Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und in allen sonstigen Zweifelsfällen bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

(5) Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahl Niederschrift an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse bei. Dieser Ausdruck wird Teil der Wahl Niederschrift. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

3. Abschnitt:

Durchführung der Briefwahl

§ 16 Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss lässt die Wahlunterlagen anfertigen. Diese bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber ▶



in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,

- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck: „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig“,
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- e) Hinweise zur Durchführung der Wahl

(2) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.

(3) Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der in den Abs. 1 - 3 aufgeführten Wahlunterlagen an die Kammermitglieder unter der der Kammer bekannten Kanzleianschrift/Wohnanschrift.

(4) Die Wahlzeit beträgt mindestens 21 Tage. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit bis zu der die Wahl abzuschließen ist und teilt diesen Termin den Wahlberechtigten mit.

§ 17 Stimmabgabe

(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz. Die Eintragung weiterer Vermerke neben dem Stimmkreuz ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den verschlossenen inneren Wahlbriefumschlag mit dem ausgefüllten Stimmzettel so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Ablauf der festgesetzten Wahlzeit vorliegt. Die Rubrik Absender auf dem äußeren Wahlumschlag ist vor Ab-

sendung mit dem eigenen Namen des Kammermitglieds auszufüllen. Die Kosten der Versendung trägt der Absender.

§ 18 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hält die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Umschlag nicht geöffnet werden. Ein Brief ist zurückzuweisen und macht die Stimmabgabe ungültig, wenn

- a) er nicht bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist,
 - b) wenn er unverschlossen eingegangen ist,
 - c) wenn der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist,
 - d) wenn der vorgeschriebene Rücksendeumschlag nicht benutzt worden ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist
 - e) nicht von einem Wahlberechtigten stammt.
- Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und mit Inhalt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

(2) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag

- a) nicht verschlossen ist,
- b) der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
- c) der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. ▶



(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

(5) Das Wahlergebnis wird anschließend in für alle Wahlberechtigten öffentlicher Sitzung in der Weise ermittelt, dass die Wahlumschläge der Urne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt werden. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

(6) Nach Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die ungültigen Wahlumschläge bzw. Stimmzettel sind der Wahl Niederschrift beizufügen. Dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt worden sind.

§ 19 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgerissen sind, aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültig noch als ungültige Stimmen.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet, wenn Sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebenen Stimmen enthält. Andernfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag der keinen Stimmzettel enthält gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 20 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden, denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder die einen Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 21 Wahl Niederschrift

(1) Das Ergebnis der ausgezählten Wahlstimmen wird in einer vom Wahlleiter zu unterzeichnenden Niederschrift festgestellt. Diese hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer,
- b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse,
- c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
- d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist,
- e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
- f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,
- g) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und gültigen Stimmen,
- h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen,
- i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe,
- j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
- k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der nachrückenden Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. ▶



§ 22 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von Ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 S. 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, informiert den Präsidenten über das Wahlergebnis und macht

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten die sich an der Wahl beteiligt haben,
 - c) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - d) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmenzahl,
 - f) eine stattgefundene Losentscheidung,
 - g) die Namen der gewählten Kandidaten,
 - h) die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens, sowie
 - i) die Wahlbeteiligung
- bekannt.

Die Kandidaten sollen vorab über das Ergebnis informiert werden.

(4) Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.

§ 23 Ablehnung der Wahl, Nachrücken

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter, verliert er die Wählbarkeit oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit Bestand-

kraft der Entscheidung, an seine Stelle derjenige Bewerber, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigter Weise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO.

§ 24 Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Anwaltsgerichtshof nach § 112a ff. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle) sind nach Beendigung der Wahl zu Versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

§ 26 Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

§ 27 Weitere Bestimmungen

Die in dieser Wahlordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 28 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts Braunschweig vom 11. April 2018 sowie die Wahlordnung ►



zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Braunschweig in der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 12. Februar 1995, beschlossen in der Kammerversammlung vom 25. Januar 1995, treten am 31.07.2022 außer Kraft. ■

Ausgefertigt:
Braunschweig, 13.07.2022

Michael Schlüter, Präsident der Rechtsanwaltskammer